

Vereinbarung über die Abwicklung der Melde-, Auskunft- und Mitteilungspflichten sowie der Beitragspflicht zur Insolvenzversicherung gegenüber dem Träger der gesetzlichen Insolvenzversicherung bezüglich der über die Pensionskasse durchgeführten betrieblichen Altersversorgung

Zwischen der

Pensionskasse Rundfunk VVaG
Bertramstraße 8
60320 Frankfurt am Main

(im folgenden PKR genannt)

und der

Anstaltsnummer:

(im folgenden Arbeitgeber genannt)

wird zur Abwicklung der gesetzlichen Melde-, Auskunft- und Mitteilungspflichten sowie zur Erfüllung der Beitragszahlungspflichten des Arbeitgebers für die über die PKR durchgeführte, insolvenzversicherungspflichtige betriebliche Altersversorgung die nachfolgende Vereinbarung geschlossen.

Präambel

Der Arbeitgeber beteiligt sich an der Finanzierung von Leistungen der betrieblichen Altersversorgung (nachfolgend „bAV“) über die PKR. Der Arbeitgeber ist hierfür gegenüber dem Pensions-Sicherungs-Verein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (nachfolgend „PSVaG“) melde-, auskunfts-, mitteilungs- sowie beitragszahlungspflichtig (§§ 10, 11 Abs. 1, 2 und 7 sowie 30 Abs. 2 Betriebsrentengesetz / BetrAVG). Die Abwicklung der Melde-, Auskunft- und Mitteilungspflichten sowie der Beitragszahlungspflichten kann im Rahmen des sogenannten „vereinfachten Verfahrens“ durch die PKR erfolgen, wenn der Arbeitgeber der PKR eine entsprechende Vollmacht erteilt. Die PKR hat mit dem PSVaG eine entsprechende Rahmenvereinbarung abgeschlossen. Der Arbeitgeber hat sich für die Nutzung des vereinfachten Verfahrens über die PKR entschieden. Die vorliegende Vereinbarung regelt die konkrete Durchführung.

Sofern der Arbeitgeber und die PKR bereits vor Abschluss dieser Vereinbarung eine Vereinbarung zur Ermittlung der Beitragsbemessungsgrundlage für die Durchführung der gesetzlichen Insolvenzversicherung der über die PKR durchgeführten betrieblichen Altersversorgung getroffen haben, finden die dort getroffenen Regelungen während des Bestehens der vorliegenden Vereinbarung keine Anwendung.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien Folgendes:

§ 1 Bevollmächtigung

Der Arbeitgeber bevollmächtigt die PKR, seine Melde-, Auskunfts- und Mitteilungspflichten sowie seine Beitragszahlungspflichten gemäß §§ 10, 11 Abs. 1, 2 und 7 sowie 30 Abs. 2 BetrAVG, bezogen auf die über die PKR durchgeführte betriebliche Altersversorgung des Arbeitgebers, abzuwickeln. Wirtschaftlich sollen die Beiträge weiterhin durch den Arbeitgeber bzw. durch Dritte zugunsten des Arbeitgebers getragen werden, die PKR fungiert als Zahlstelle. Da die Bevollmächtigung gegenüber dem PSVaG nachzuweisen ist, unterzeichnet der Arbeitgeber hierzu die als Anlage 1 enthaltene Vollmacht und lässt diese gemeinsam mit der unterzeichneten vorliegenden Vereinbarung der PKR im Original zukommen.

§ 2 Anzeige der Abwicklung

Die PKR wird dem PSVaG nach entsprechender Bevollmächtigung mitteilen, dass sie von Arbeitgebern bevollmächtigt wurde, deren Melde-, Auskunfts- und Mitteilungspflichten sowie deren Beitragszahlungspflichten gemäß §§ 10, 11 Abs. 1, 2 und 7 sowie 30 Abs. 2 BetrAVG abzuwickeln und hat hierzu mit dem PSVaG bereits eine entsprechende Rahmenvereinbarung abgeschlossen.

§ 3 Erstmeldung

Die grundsätzliche Insolvenzsicherungspflicht für über Pensionskassen durchgeführte bAV-Zusagen beginnt erstmals mit Beginn des Jahres 2021. Sofern in Bezug auf über die PKR durchgeführte bAV-Zusagen nach Abschluss und Beginn der Laufzeit dieser Vereinbarung, der dem Beginn der Bevollmächtigung entspricht, beim Arbeitgeber erstmals ein insolvenzsicherungspflichtiger Sachverhalt eintritt, wird die PKR diesen innerhalb von drei Monaten nach dessen Auftreten beim PSVaG anzeigen. Sofern in Bezug auf über die PKR durchgeführte bAV-Zusagen bei Abschluss dieser Vereinbarung bereits ein insolvenzsicherungspflichtiger Sachverhalt beim Arbeitgeber besteht oder zwischen Abschluss und Beginn der Laufzeit dieser Vereinbarung eintritt, wird die PKR diesen nach Beginn der Laufzeit dieser Vereinbarung innerhalb von drei Monaten beim PSVaG anzeigen. Im Rahmen der Anzeige wird die PKR jeweils die entsprechende ausgefüllte Vollmacht nach Anlage 1 dieser Vereinbarung im Original mit übermitteln. Diese Erstmeldung erfolgt in der seitens des PSVaG vorgesehenen elektronischen Form.

§ 4 Meldung der Beitragsbemessungsgrundlage

Die PKR meldet dem PSVaG bis zum 30. September eines jeden Kalenderjahres die Höhe der jeweiligen Beitragsbemessungsgrundlage (nachfolgend „BBG“) gemäß § 10 Abs. 3 Nr. 4 BetrAVG. Dabei gibt die PKR für alle Arbeitgeber, für die sie das vereinfachte Verfahren durchführt, gemeinschaftlich eine summarische Meldung auf einem Erhebungsbogen mittels einem vom PSVaG vorgegebenen Nachweis ab. Die Ermittlung der BBG erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen. Näheres regelt § 5 dieser Vereinbarung.

Soweit notwendig, wird die PKR dem PSVaG eine Aufschlüsselung nach BBG der einzelnen Arbeitgeber zur Verfügung stellen.

§ 5 Berechnung der Beitragsbemessungsgrundlage

Die PKR wird die Höhe der BBG jährlich auf Basis der ihr vorliegenden und ggf. durch den Arbeitgeber ergänzten Daten ermitteln. Ausgangspunkt der Berechnung nach den gesetzlichen Vorgaben des BetrAVG ist die arbeitsrechtlich zugesagte Leistung. Die PKR ermittelt die BBG unter Einhaltung dieser gesetzlichen Vorgaben. Diese Vorgaben werden durch die vom PSVaG herausgegebenen Merkblätter¹ ausgelegt. Zur effizienten Umsetzung des Verfahrens setzt die PKR dabei einheitliche standardisierte Parameter wie folgt an:

- **Bewertungstichtag:**
Die PKR wird bei der BBG-Ermittlung den Ablauf des 31.12. des jeweiligen maßgeblichen Jahres als Bewertungstichtag unterstellen, sofern und soweit von dem Arbeitgeber keine anderweitige gesetzlich zulässige Verfahrensweise gewünscht wird. Als maßgebliches Jahr bei der BBG-Ermittlung gilt das abgelaufene Kalenderjahr.
- **Bewertungsendalter:**
Als Bewertungsendalter für Anwartschaften auf lebenslange Altersleistungen wird das in der arbeitsrechtlichen Versorgungszusage vorgesehene Alter zum Erhalt einer regulären lebenslangen Altersleistung, spätestens der Zeitpunkt des Erreichens der Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung, herangezogen. Sieht die Versorgungszusage keine feste Altersgrenze vor oder wird der PKR vom Arbeitgeber keine feste Altersgrenze mitgeteilt, wird als Endalter das Alter angenommen, mit dem die Anwärter der PKR gemäß den Allgemeinen Versicherungsbedingungen üblicherweise die reguläre Altersrente abrufen, spätestens jedoch der Zeitpunkt des Erreichens der Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung.
- **Eigenbeiträge des Arbeitnehmers im laufenden Arbeitsverhältnis / Umfang:**
Mangels vom Arbeitgeber erteilter Umfangszusage im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG für die Eigenbeiträge des Mitarbeiters werden nur diejenigen bei der PKR bestehenden Versorgungsrechte in die Ermittlung der Beitragsbemessungsgrenze einbezogen, die auf Beitragszahlungen des Arbeitgebers beruhen.
- **Umgang mit vertraglich unverfallbaren sowie verfallbaren Anwartschaften:**
Bei der Ermittlung der BBG wird unterstellt, dass die dem Arbeitgeber zugeordneten Versorgungsanwärter die gesetzlichen Unverfallbarkeitsvoraussetzungen erfüllen, sofern keine gegenteilige Mitteilung des Arbeitgebers an die PKR erfolgt.
- **Umgang mit künftigen Beitragszahlungen und Entgeltumwandlungen:**
Auf Grund der den Beschäftigungsverhältnissen von freien Mitarbeitern typischerweise innewohnenden Besonderheiten geht die PKR bei der Ermittlung der BBG davon aus, dass bis auf Weiteres keine künftigen Beitragszahlungen oder Entgeltumwandlungen feststehen, die

¹ Merkblätter des PSVaG zur Insolvenzversicherung; Merkblätter zu Mitgliedschaft und Beitrag / 210
(abrufbar unter: <https://www.psvag.de/veroeffentlichungen/merkblaetter.html>)

zu weiteren Anwartschaftssteigerungen führen werden. Der Arbeitgeber wird der Kasse mitteilen, ob und wenn ja in welcher Höhe zukünftige Beiträge des Arbeitgebers (einschließlich etwaiger auf Entgeltumwandlung beruhender Beitragsteile) für die einzelnen versorgungsberechtigten Kassenmitglieder bis zum Eintritt des Bewertungsendalters geleistet werden.

- Umgang mit Anwartschaften / Leistungen in Bezug auf Überschüsse:
Zur Ermittlung der Höhe der BBG werden des Weiteren auch solche Teile der Anwartschaften bzw. der laufenden Renten zur Bewertung herangezogen, die aus leistungserhöhenden, dauerhaft zugeteilten Überschüssen resultieren, sofern und soweit von dem Arbeitgeber keine anderweitige gesetzlich zulässige Verfahrensweise gewünscht wird.

Die Ansetzung der vereinbarten standardisierten Parameter dient der effizienten aufwandsarmen Umsetzung des vereinfachten Verfahrens. Es besteht Einvernehmen zwischen Arbeitgeber und PKR dahingehend, dass es durch Ansetzung der genannten standardisierten Parameter zur aufwandsarmen Umsetzung gegebenenfalls zur Ermittlung einer höheren BBG durch die PKR kommen kann. Ansprüche des Arbeitgebers gegenüber der PKR können hieraus nicht hergeleitet werden. Die Nutzung der Kleinstbetragsregelung nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Insolvenzsicherung der betrieblichen Altersversorgung (AIB) des PSVaG in der jeweils geltenden Fassung wird ausgeschlossen. Der PSVaG beanstandet es nicht, wenn die maßgebliche BBG zu hoch gemeldet wird. Im Sicherungsfall richtet sich die Leistungsverpflichtung des PSVaG nach den gesetzlichen Regelungen.

§ 6 Beitragsbescheid und Verfahren

Aufgrund der jährlichen Meldung der summarischen BBG der PKR nach § 4 erhält die PKR im November des betreffenden Jahres einen Beitragsbescheid des PSVaG (PSV-Bescheid / § 10 Abs. 1 BetrAVG), der nicht als Verwaltungsakt zu klassifizieren ist.

Die PKR hat mit der Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland (ARD) und dem Zweiten Deutschen Fernsehen (ZDF) eine Vereinbarung zur Übernahme der Zahlung der von den einzelnen Produktionsunternehmen, die als Anstaltsmitglieder der PKR betriebliche Versorgungsversprechen über die PKR durchführen und die PKR zur Durchführung des vereinfachten Verfahrens bevollmächtigt haben, zu leistenden Beiträge zur gesetzlichen Insolvenzsicherung durch ARD und ZDF geschlossen (nachfolgend „Vereinbarung ARD/ZDF“). Um den Gesamtbeitrag für die summarische BBG über alle Arbeitgeber, für die die PKR das vereinfachte Verfahren durchführt, fristgerecht an den PSVaG zahlen zu können, wird die PKR von ARD und ZDF auf Basis der Vereinbarung ARD/ZDF den vom PSVaG in Rechnung gestellten Betrag ggf. unter Berücksichtigung eines etwaig gemäß § 30 Abs. 2 BetrAVG zu zahlenden Zusatzbeitrags unverzüglich anfordern und diesen nach Erhalt der Zahlungen von ARD und ZDF an den PSVaG ebenfalls unverzüglich weiterleiten.

Sofern durch den PSVaG ein Vorschuss eingefordert wird, findet Satz 2 entsprechende Anwendung. Entsprechendes gilt im Falle des Ergehens eines Korrekturbescheides oder weiterer nicht schon

genannter Beitragsbescheide des PSVaG, sofern und soweit die hierdurch erhobenen und auf den Arbeitgeber entfallenden Beiträge der PKR noch nicht oder nicht komplett durch den Arbeitgeber zur Verfügung gestellt wurden.

Sofern und soweit durch die PKR eine Korrektur der BBG-Meldung in Bezug auf den auf den Arbeitgeber entfallenden BBG-Teil erfolgt, werden eventuelle Rückerstattungen des PSVaG infolge dieser korrigierten BBG-Meldung innerhalb von vierzehn Tagen nach deren Eingang bei der PKR an ARD und ZDF, aufgeteilt entsprechend dem Verhältnis, in dem ARD und ZDF die vom PSVaG angeforderte Zahlung getragen haben, weitergeleitet. Sofern und soweit der Vorauszahlungsbetrag den seitens des Arbeitgebers zu tragendem Teil des PSV-Beitrags übersteigt, wird der übriggebliebene Teil der Vorauszahlung innerhalb von vierzehn Tagen nach Entrichtung des PSV-Beitrages durch die PKR an ARD und ZDF, aufgeteilt entsprechend dem Verhältnis, in dem ARD und ZDF die vom PSVaG angeforderte Zahlung getragen haben, weitergeleitet.

§ 7 Nichtleistung durch ARD und ZDF

Sofern offene Beträge gemäß § 6 von ARD und ZDF nicht rechtzeitig innerhalb der in der Vereinbarung ARD/ZDF festgelegten Fristen gezahlt wurden, ist die PKR gezwungen eine Korrekturmeldung an den PSVaG zu senden, welche zur Konsequenz hat, dass die Durchführung des vereinfachten Verfahrens mit sofortiger Wirkung beendet und die PKR von den Abwicklungspflichten nach dieser Vereinbarung frei wird. Die PKR wird den Arbeitgeber sowie den PSVaG in diesem Falle über die Beendigung dieser Vereinbarung und damit verbunden die Beendigung des vereinfachten Verfahrens für den Arbeitgeber informieren.

Sollten vom PSVaG der PKR entgegen der in der Rahmenvereinbarung getroffenen Regelungen gegenüber Verzugszinsen und / oder Säumniszuschläge geltend gemacht werden, so sind diese von ARD und ZDF zu tragen. ARD und ZDF werden die PKR in diesem Fall hilfsweise von jeglicher Haftung für Verzugszinsen und / oder Säumniszuschläge freistellen.

§ 8 Haftung

Die Haftung der PKR sowie deren gesetzlichen Vertretern und Angestellten aus diesem Vertrag ist beschränkt auf Fälle der groben Fahrlässigkeit und des Vorsatzes. Die Haftung der PKR bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt hiervon unberührt. Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haftet die PKR sowie deren gesetzliche Vertreter und Angestellte nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden.

§ 9 Kostenerstattung / Vergütung

Die PKR kann auf Selbstkostenbasis Kosten für die Ermittlung der BBG an den Arbeitgeber weiterreichen. Entsprechende Kosten werden dem Arbeitgeber in Rechnung gestellt, wenn ein nicht unerheblicher Aufwand zur Ermittlung der BBG, beispielsweise wegen durchzuführenden (nachträg-

lichen) Datenerhebungen / -korrekturen, erforderlich sein sollte. Die PKR reicht darüber hinaus auf Selbstkostenbasis die Kosten für die übrige Durchführung des vereinfachten Verfahrens an den Arbeitgeber weiter. Der Arbeitgeber hat die Kosten binnen 14 Werktagen nach Erhalt der Weiterreichung auf das in der Rechnung angegebene Konto zu erstatten.

§ 10 Mitwirkungspflichten des Arbeitgebers

Der Arbeitgeber stellt der PKR alle Informationen und Daten zur Verfügung, die zur Durchführung der in dieser Vereinbarung genannten Verpflichtungen der PKR erforderlich sind. In Bezug auf die Ermittlung der BBG stellt der Arbeitgeber alle Informationen und Daten spätestens bis zum 30.06. eines jeweiligen Jahres zur Verfügung. Insbesondere hat der Arbeitgeber der PKR mitzuteilen, wenn die arbeitsrechtliche Zusage von dem versicherungsvertraglichen Anspruch abweicht, soweit sich ansonsten eine zu geringe BBG ergeben würde.

Verantwortlich für die korrekte, vollständige Datenmeldung des Arbeitgebers an die PKR sowie die Ermittlung der Höhe der Beiträge bzw. Zuwendungen zur betrieblichen Altersversorgung und deren Entrichtung, soweit für die Berechnung der BBG relevant, sowie die Aufteilung der Beiträge an die PKR in solche des Arbeitgebers und solche des persönlichen Kassenmitglieds ist der Arbeitgeber.

Tritt beim Arbeitgeber der Sicherungsfall nach § 7 Abs. 1 BetrAVG ein, teilt er dies der PKR unverzüglich mit. Gleiches gilt in Bezug auf alle beim Arbeitgeber auftretenden relevanten Änderungen und Umstände, die die Durchführung der gesetzlichen Insolvenzversicherung betreffen.

Der Arbeitgeber hat der PKR darüber hinaus auf Anforderung mitzuteilen, welche Anwartschaften und laufenden Leistungen insolvenzversicherungspflichtig sind.

Diese Vereinbarung regelt lediglich die Vorgehensweise und das Verfahren im Rahmen der Unterstützungshandlung(en) der PKR zur Durchführung des beschriebenen vereinfachten Verfahrens. Ob und inwieweit der PSVaG für entsprechende bAV-Zusagen des Arbeitgebers einstandspflichtig ist, wird durch den PSVaG bei Vorliegen eines Sicherungsfalles separat geprüft und entschieden.

§ 11 Weitere Pflichten der PKR

Die PKR verpflichtet sich, den PSVaG über alle die Durchführung des vereinfachten Verfahrens hinsichtlich der gesetzlichen Insolvenzversicherungspflicht des Arbeitgebers betreffenden Umstände zu informieren, sofern und soweit ihr diese bekannt sind.

Diese Pflicht umfasst insbesondere die in Anlage 2 dieser Vereinbarung beigefügten Informationen. Entsprechende Informationen werden spätestens innerhalb von drei Monaten nach Bekanntwerden an den PSVaG übermittelt.

Für den Fall, dass beim Arbeitgeber ein Sicherungsfall gemäß § 7 Abs. 1 BetrAVG auftritt, wird seitens der PKR eine unverzügliche Meldung an den PSVaG erfolgen. Tritt beim Arbeitgeber ein entsprechender Sicherungsfall ein, wird die PKR von ihren Pflichten nach dieser Vereinbarung frei.

§ 12 Laufzeit und Kündigung

Die vorliegende Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen, beginnt am 01.09.2021 und kann von jeder Partei mit einer Frist von drei Monaten zum 31.12. eines jeden Kalenderjahres gekündigt werden. Diese Vereinbarung endet automatisch mit Beendigung der zwischen der PKR und dem PSVaG geschlossenen Rahmenvereinbarung über die Durchführung des vereinfachten Verfahrens. Die außerordentliche Beendigung der Vereinbarung, beispielsweise im Rahmen des § 7, bleibt unberührt.

Diese Vereinbarung endet darüber hinaus auch automatisch mit Beendigung der zwischen ARD, ZDF und PKR geschlossenen Vereinbarung zur Zahlung von Beiträgen zur gesetzlichen Insolvenzversicherung für über die PKR durchgeführte Leistungen der betrieblichen Altersversorgung.

Sofern der Arbeitgeber und die PKR bereits vor Abschluss dieser Vereinbarung eine Vereinbarung zur Ermittlung der BBG für die Durchführung der gesetzlichen Insolvenzversicherung der über die PKR durchgeführten betrieblichen Altersversorgung getroffen haben, finden die dort getroffenen Regelungen nach Beendigung der vorliegenden Vereinbarung wieder uneingeschränkt Anwendung.

§ 13 Schlussbestimmungen

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages nichtig oder unwirksam sein oder werden, werden sich die Parteien nach besten Kräften bemühen, die unwirksame oder nichtige Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung, die für beide Parteien annehmbar ist, zu ersetzen. Sollte dies nicht gelingen, hat die Unwirksamkeit oder die Nichtigkeit nur dann die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit des gesamten Vertrages zur Folge, wenn bei objektiver Betrachtung anzunehmen ist, dass die Parteien den Vertrag ohne die unwirksame oder nichtige Bestimmung nicht abgeschlossen hätten.

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform.

Datum: _____

Datum: _____

Unterschrift PKR

Unterschrift Arbeitgeber

Anlagen

Anlage 1**Vollmacht**

Vereinbarung zwischen der

Pensionskasse Rundfunk VVaG
Bertramstraße 8
60320 Frankfurt am Main

(im folgenden PKR genannt)

und der

Anstaltsnummer:

(im folgenden Arbeitgeber genannt)

Betriebsnummer: _____

Diese Vereinbarung wird mit Wirkung zum _____ getroffen.

Vollmacht**§ 1**

Der Arbeitgeber bevollmächtigt die PKR, seine Melde-, Auskunfts- und Mitteilungspflichten nach § 11 Abs. 1, 2 und 7 BetrAVG gegenüber dem Träger der gesetzlichen Insolvenzversicherung hinsichtlich der bei der PKR durchgeführten betrieblichen Altersversorgung des Arbeitgebers namens und im Auftrag des Arbeitgebers abzuwickeln. Der Arbeitgeber ermächtigt die PKR, die auf ihn entfallenden Insolvenzversicherungsbeiträge nach §§ 10, 30 Abs. 2 BetrAVG der gesetzlichen Insolvenzversicherung hinsichtlich der über die PKR durchgeführten betrieblichen Altersversorgung des Arbeitgebers an den Träger der gesetzlichen Insolvenzversicherung namens und im Auftrag des Arbeitgebers abzuführen.

§ 2

Die Einzelheiten dieser Bevollmächtigung regelt die Vereinbarung zwischen der PKR und dem Arbeitgeber über die Abwicklung der Melde-, Auskunfts- und Mitteilungspflichten gegenüber dem Träger der gesetzlichen Insolvenzversicherung sowie der Beitragspflicht zur Insolvenzversicherung gemäß §§ 10, 11 Abs. 1, 2 und 7, 30 Abs. 2 BetrAVG der über die PKR durchgeführten betrieblichen Altersversorgung.

§ 3

Die nach § 5 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Insolvenzversicherung des PSVaG (AIB) in der jeweiligen Fassung ggf. mögliche Teilnahme an der Kleinstbetragsregelung wird ausgeschlossen.

Datum: _____

Datum: _____

Unterschrift PKR

Unterschrift Arbeitgeber

Anlage 2

Daten der Trägerunternehmen, die die PKR bei Erstmeldungen und Änderungen des Arbeitgeberbestandes mitteilt:

- achtstellige Betriebsnummer, die von der Agentur für Arbeit anlässlich der Anmeldung sozialversicherungspflichtiger Arbeitnehmer vergeben wird
- Name mit vollständiger Firmierung
(Hinweis: Das Namensfeld kann maximal 120 alphanumerische Zeichen enthalten).
- Anschrift (mindestens eine der drei Alternativen)
 - Straße, PLZ, Ort
 - Postfach, PLZ, Ort
 - Großkunde PLZ, Ort

(Hinweis: Das Feld für die Straßenbezeichnung kann maximal 40 alphanumerische Zeichen enthalten. Die Postleitzahlfelder können jeweils aus bis zu 10 Zeichen bestehen, jedoch ohne Leerzeichen. Postleitzahlen für Adressen aus Deutschland müssen 5-stellig und numerisch sein. Das Feld "Ort" kann maximal 30 alphanumerische Zeichen enthalten.)

- Beginn der Bevollmächtigung (TT/MM/JJJJ)
- Beginn der Insolvenzsicherungspflicht (frühester Zeitpunkt des Eintritts eines insolvenzsicherungspflichtigen Sachverhalts beim Trägerunternehmen [TT/MM/JJJJ])
- ggf. Ende der Bevollmächtigung (TT/MM/JJJJ)
- ggf. Ende der Insolvenzsicherungspflicht (TT/MM/JJJJ)

Die Übermittlung der o.a. Daten erfolgt nach Abstimmung in elektronischer Form.